

STATUTEN DES

ABWASSERVERBANDES

UNTERSIGGENTHAL -

TURGI

ABWASSERVERBAND UNTERSIGGENTHAL-TURGI

SATZUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Abwasserverband Untersiggenthal-Turgi", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Untersiggenthal eine 1972 in Betrieb genommene mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage (ARA). Er ist befugt, sie den Erfordernissen entsprechend zu erweitern und auszubauen.

Art. 3

Mitgliedschaft Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Untersiggenthal und Turgi an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der Aenderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4

Eigen-
tumsver-
hältnis-
se

Die Gebäulichkeiten der ARA mit den zugehörigen Werkanlagen sowie der Zuleitungskanal vom rechten Limmatufer bis zum Zusammenschluss der beiden Zuleitungen stehen im Eigentum des Verbandes.

Die Kanalisationsleitungen sind Eigentum jener Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Bei Erstellung neuer Leitungen, die im Interesse von mehreren Gemeinden liegen, regeln die betroffenen Gemeinden die Kostenverteilung nach Vorteil.

Die Gemeinden sorgen für den Unterhalt und einen reibungslosen Betrieb ihrer Anlagen.

Art. 5

Abgaben-
höhe

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen. Für Liegenschaften, die an ein Kanalisationsnetz einer andern Gemeinde angeschlossen werden, gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, die das Abwasser aufnimmt.

Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch anormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

II. Organisation

Art. 6

Organe Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 7

**Vorstand; Zusammen-
setzung
und Wahl** Der Vorstand besteht aus drei Vertretern der Gemeinde Untersiggenthal und aus zwei Vertretern der Gemeinde Turgi sowie je einem Ersatzmann.

Die Gemeindevertreter werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

Art. 8

Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer.

Aktuar und Rechnungsführer können Personen ausserhalb des Vorstandes sein; sie haben beratende Stimme.

Art. 9

**Einberufung,
Beschluss-
fassung** Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und die Vertretung beider Gemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Art. 10

Aufgaben Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Abtretung und Tausch von Grundstücken und Rechten.
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen.
- c) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen bei Erweiterung oder Umbau der ARA.
- d) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist.
- e) Baubeginn und Bauaufsicht.
- f) Prüfung der Unternehmerrechnungen.
- g) Wahl des Klärwarts und des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen in Anlehnung an das Besoldungsreglement der Gemeinde Untersiggenthal.
- h) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstabweisungen.
- i) Festsetzung der Inbetriebnahme erweiterter oder umgebauter Anlagen.
- k) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnung.
- l) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden.
- m) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle.
- n) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates.
- o) Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden.

Art. 11

Unterschriftsberechtigung
Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar.

Art. 12

Entschädigung
Die Vorstandsmitglieder beziehen zulasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

Art. 13

Rechnungsführung
Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 31. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.

Die Gemeindeanteile werden vierteljährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Art. 14

Kontrollstelle
Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission Untersiggenthal und Turgi. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

Art. 15

Antragsrecht
Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Antrag zu stellen zu Geschäften, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

Art. 16

Auskunftsrecht - Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen. Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung liegen in beiden Gemeinden öffentlich auf.

Art. 17

Erweiterung der Anlage In die bestehende Anlage haben sich die Gemeinden nach dem folgenden Schlüssel eingekauft:

Untersiggenthal	81 1/s	63.8 %
Turgi (inkl. Anteil Gebenstorf)	46 1/s	36.2 %
	<hr/>	<hr/>
	127 1/s	100.0 %

Die Erweiterung oder der Umbau der ARA erfolgt aufgrund eines von den Verbandsgemeinden beschlossenen und von den kantonalen Instanzen genehmigten Projektes. Die Gemeinden beschliessen ihre Anteile an den Kosten.

III. Betrieb der Anlagen

Art. 18

Grundsätze Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

Art. 19

Pflichten der Gemeinden Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemässen Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (zb. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Vorstand erlassenen Vorschriften widerspricht.

Art. 20

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen.

Art. 21

Haftung Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

Art. 22

Verteilung der Betriebskosten Die Kosten des Betriebs, des Unterhaltes (inbegriffen Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltung, werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Art. 23

Verbindlichkeiten des Verbandes Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilungsschlüssels gemäss Art. 22 des vorangegangenen Betriebsjahres.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufsicht, Die Anlagen unterstehen der technischen Oberauf-
Beschwer- sicht der Abteilung Gewässer des Kantonalen Bau-
de departementes. Im übrigen untersteht der Verband
der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die
Gemeindegesetzgebung.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes
kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindege-
setz Beschwerde geführt werden.

Art. 25

Austritt Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann frühes-
tens auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der
zweiten Ausbaustufe, unter Beachtung einer fünf-
jährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines
Rechnungsjahres erfolgen.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf
das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Ver-
bindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung
erhalten.

Art. 26

Auflösung Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein
Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist
oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen
Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung
der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er kann
damit andere Personen beauftragen.

Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Beitrags-
anteile gemäss Art. 22 .

Art. 27

Änderung der Satzungen Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 28

Inkrafttreten Diese Satzungen treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Statuten des Abwasserverbandes Untersiggenthal-Turgi vom 16./29. Juni 1967 sind aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 28. März 1984.

Namens des Vorstandes

Der Präsident:

W. Keller

Der Aktuar:

W. Klauenbösch

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt

in Untersiggenthal am

15. Juni 1984.....

in Turgi

am

15. Juni 1984.....